

Dienstvereinbarung

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

- vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

einerseits

und

dem Gesamtpersonal (GPR)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Behörde für Schule und Berufsbildung und die Personalräte haben sich am 29.05.2006 über die Einführung von angepassten Richtlinien für die Berufsgruppe der Lehrkräfte geeinigt.

Die Evaluation durch den Senat für alle Beschäftigten der FHH sowie die Praxis zeigen, dass die Einführung und Umsetzung des Beurteilungswesens aus Sicht der Behörde in den Schulen in großen Teilen gelungen ist. Es hat sich aber auch gezeigt, dass aus Sicht der Verhandlungspartner Handlungsbedarfe bezüglich einer Optimierung des Verfahrens vorhanden sind.

Einerseits sind die Neuerungen der FHH zu folgenden Aspekten aufzunehmen und umzusetzen

- Verbesserung der Beurteilungsdisziplin der Führungskräfte,
- Reduzierung der Beurteilungsanlässe,
- erhöhte Aussagefähigkeit von Beurteilungen durch stärkere Verbindlichkeit von textlichen Anmerkungen,
- stärkere Verbreitung von Beurteilungskonferenzen zur besseren Maßstabfindung,
- Überarbeitung der Kategorien der Potenzialeinschätzung.

Andererseits sind schulspezifische Bedarfe besser zu regeln:

- zum Einsatz und Handhabung der Beurteilungsvordrucke und
- zur Einbindung von Kolleginnen und Kollegen mit Vorgesetztenaufgaben auf Beförderungstellen und Beurteilungsspannen in der Schule.

Mit der Novellierung des Beurteilungswesens geht die Behörde auf die Handlungsbedarfe ein und kommt ihren Verpflichtungen zu einer Überarbeitung des Beurteilungswesens nach.

Das Instrument Beurteilungswesen wird als ein wesentliches Element der Personalentwicklung eingesetzt.

Beurteilungen können Beschäftigte darin unterstützen, auf Arbeitsplätzen eingesetzt zu werden, die ihren Qualifikationen und Fähigkeiten bestmöglich entsprechen.

Sie können deshalb Ausgangspunkt für weitergehende Personalentwicklungsmaßnahmen sein und sollten bei der Planung und dem Einsatz solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

§ 1

Gegenstand der Dienstvereinbarung

In Nr. 1.1 Abs. 2 (c) der Richtlinien über die Beurteilung der Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg (BeurRL-FHH) vom 22.03.2013 ist eine Öffnungsklausel für Lehrkräfte an Hamburger Schulen enthalten.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Fortentwicklung des Beurteilungswesens in staatlichen Hamburger Schulen (im Folgenden Beurteilungswesen genannt). Bestandteile des Beurteilungswesens sind:

- Richtlinie über die Beurteilung der Lehrkräfte und des Schulleitungspersonals an staatlichen Schulen (BeurRL-Lehrkräfte) vom XX.XX.2013 (Anlage 1),
- Beurteilungsvordruck für Lehrkräfte (Anlage 2),
- Beurteilungsvordruck für Schulleitungspersonal (Anlage 3),
- Vordruck: Beurteilungsbeitrag Lehrkräfte (Anlage 4),
- Vordruck: Beurteilungsbeitrag Schulleitungspersonal (Anlage 5),
- der dem Beurteilungsverfahren zugrunde liegende Merkmalskatalog, der eine verbindliche inhaltliche Beschreibung der Kriterien umfasst und auf dieser Basis das Risiko der individuellen Interpretation einzelner Kriterien mindern soll (enthalten in Anlage 2 und 3)

§ 2

Unterstützung der Umsetzung des Beurteilungswesens

Über die Änderungen, die das Beurteilungswesen zur Folge hat, werden die Beschäftigten im Rahmen einer Informations- und Qualifizierungskampagne unterrichtet. Die Elemente der Kampagne umfassen mindestens folgende Angebote:

- Informationsbroschüre,
- Leitfaden zur Durchführung von Beurteilungskonferenzen,
- Fortbildungsveranstaltungen,
- Informationssammlung im Intranet.

Die Dienststelle trägt weiterhin dafür Sorge, dass alle neuen Beurteilerinnen bzw. Beurteiler in der Schule an einer verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahme zur Einführung in das System teilnehmen.

§ 3

Evaluation von Beurteilungen

Die Behörde evaluiert die Beurteilungen, in dem sie die Beurteilungsergebnisse anonymisiert und auf Grundlage eines technikbasierten Verfahrens auswertet. Hierbei wird technisch sichergestellt, dass der Datenschutz eingehalten wird, so dass eine nachträgliche Zuordnung der Daten zu Personen nicht möglich ist.

Der Gesamtpersonalrat wird über das behördenweite Ergebnis der Auswertungen für Lehrkräfte und Schulleitungspersonal in einem Rhythmus von zwei Jahren angelehnt an die Berichtsstruktur des Personalamts informiert. Eine weitere quantitative Einzelauswertung der Evaluationsergebnisse erfolgt über die Personalabteilung der Behörde und wird den Dienststellen, z.B. zur Nutzung in Beurteilungskonferenzen, auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 4

Schlussbestimmung

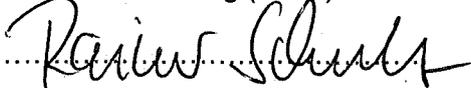
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.
- (2) Zweifel über die Einhaltung dieser Vereinbarung sollen durch direkte Kontaktaufnahme der Partner dieser Vereinbarung ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Hamburg, den 04. Dezember 2013

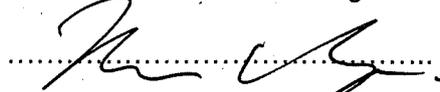
Für das Amt für Bildung der BSB



Für das Hamburger Institut für
Berufliche Bildung (HIBB)



Für das Amt für Verwaltung der BSB



Für den Gesamtpersonalrat

